

## SPENDENABSETZBARKEIT

Ab dem 1. Jänner 2009 können Privatpersonen ihre Spenden im Zuge ihrer Arbeitnehmereinveranlagung als Sonderausgabe steuerlich absetzen. Das gilt für Spenden an mildtätige Organisationen (z.B.: Lebenshilfe OÖ). Mildtätig sind Organisationen dann, wenn sie hilfsbedürftige Personen unterstützen. Alle Spenden an Organisationen, die ab 31. Juli 2009 auf der Homepage des Bundesfinanzministeriums ([www.bmf.gv.at](http://www.bmf.gv.at)) veröffentlicht werden, können rückwirkend ab 1. Jänner 2009 abgesetzt werden. Wird die Organisation später auf die Liste gesetzt, sind nur die Spenden ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung absetzbar.

Die Spender können maximal 10 Prozent ihres Vorjahreseinkommens absetzen. Nicht absetzbar sind Mitgliedsbeiträge, die laut Satzung vorgeschrieben sind. Sehr wohl absetzbar sind Fördermitgliedschaften und Beiträge, die freiwillig zur Förderung des Vereinszwecks geleistet werden. Für die Absetzbarkeit brauchen Spender einen Spendenbeleg mit dem Namen der Organisation, ihrem Namen und des Spendenbetrages. Die Belege sind sieben Jahre lang aufzubewahren. Ab 2011 müssen die Spender ihre Sozialversicherungsnummer der Organisation bekannt geben. Diese leitet die Daten an das Finanzamt weiter. Damit wird der Spendenbetrag automatisch bei der Arbeitnehmereinveranlagung berücksichtigt.

Für weitere Informationen kontaktieren Sie bitte:

Lebenshilfe Landesleitung OÖ  
Dr. Alexander Stix  
Dürnauerstraße 94  
4840 Vöcklabruck  
Tel.: 07672 / 27550 – 10112  
Fax: 07672 / 27550 – 10191  
E-Mail: [sozialarbeit@ooe.lebenshilfe.org](mailto:sozialarbeit@ooe.lebenshilfe.org)